Planbezeichnung:

Gemeinde Penzing
Bebauungsplan für das Gebiet

Schöner Berg

umfassend die Grundstücke Fl.Nr. 1053
sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 1052 und 1027,
Gemarkung Penzing

Entwurfsverfasser:

Frank Müller-Diesing
Dipl.Ing.
Regierungsbaumeister

Büro für
Ortsentwicklungs-
und Bauleitplanung
Leitenhöhe 23
82229 Seefeld-Hechendorf
Telefon 08152/70533
Telefax 08152/78395

gefertigt am: 20. 7. 1993
geändert am: 3. 8. 1993

Die Gemeinde

Penzing

erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9. 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 9. 1989 (GVBl. S. 585), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 7. 1982 (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127) diesen Bebauungsplan als

Satzung

Bebauungsplan

"Penzing - Schöner Berg"

M = 1:1000

A. FESTSETZUNGEN

Zeichenerklärung (LEW-Stromversorgungsanlagen)

Bestand	Planung	
——— *)		Niederspannungs-Freileitung (230/400 V)
o *)		Dachständer
	- - - - -	Stromkreiskabel (230/400 V)
	▭	Kabelverteilerschrank

*) Nur hinweislich eingezeichnet; eine Aufnahme in den Plan ist nicht notwendig

Siehe dazu LEW-Schreiben HB/P/BU - RB/MÖ vom 28.12.93

LEW Buchloe

Sachbearb.: Hr. Rieß

1. Geltungsbereich

a) [redacted]

2. Art der Nutzung

a) Das Bauland ... **nes Wohnge**

b) Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen können als Ausnahme zugelassen werden.

c) Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

d) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch Festsetzung 3.a) und 5.d) und g) eingeschränkt, allgemein zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

a) 120 höchstzulässige Grundfläche in Quadratmetern ; z.B. 120 m²

Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind auch über 50 % zulässig, soweit die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gemäß Festsetzung 7.b) dies erfordert. Die Grundflächenüberschreitung darf hierbei insgesamt nicht größer sein als die nachgewiesenen Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten. Eine Überschreitung der aus § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sich ergebenden Höchstgrenze von 0,8 ist unzulässig.

b) I höchstzulässig **ein** Vollgeschoß, bei dem das darüberliegende Dachgeschoß und das darunterliegende Untergeschoß unterhalb der Vollgeschoßgrenze gem. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayBO ausgebaut werden kann

Die traufseitige Wandhöhe darf max. 3,30 m, gemessen von der festgesetzten Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (s. Festsetzung 9.b)) bis zum Schnitt zwischen äußerer Wandflucht und Dachoberkante, betragen.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Mindestgrundstücksgröße

a) Im gesamten Baugebiet wird die **offene Bauweise** festgesetzt. Soweit es das jeweilige Baugrenzgefüge zuläßt, ist Einzel- und Doppelhausbebauung gleichermaßen zulässig

——————— Baugrenze

Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m können als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden und das festgesetzte Maß der Nutzung durch Ausgleich eingehalten wird. Die Zulässigkeit vortretender Bauteile und untergeordneter Vorbauten nach Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO über eine mögliche Überschreitung des Bauraums hinaus bleibt hiervon unberührt.

c) Die Teilung der Grundstücke muß so erfolgen, daß die **Mindestgröße von Grundstücken** bzw. Grundstücksteilen mindestens 500 m² beträgt.

5. Bauliche Gestaltung

a) Für den Hauptbaukörper ist ein Seitenverhältnis der Umfassungswände von mindestens 1 : 1,3 einzuhalten.

Über die höchstzulässige Wandhöhe hinaus sind **Lichtgräben und Abgrabungen** an Gebäuden nur in eingefriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig. Die Zulässigkeit von Kelleraußentreppen bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen der höchstzulässigen Wandhöhe sind Geländeabgrabungen und -aufschüttungen bis zu 0,50 m allgemein zulässig.

b) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur **Satteldächer** mit einer beidseitig gleichen **Dachneigung** von 30 bis 42° zulässig. Für eingeschossige Anbauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauraum Pultdach in gleicher Dachneigung zugelassen, wenn der Pultfirst über seine gesamte Länge an der Wand eines höheren Baukörpers anliegt. An traufseitigen Wänden zweigeschossiger Gebäude sind Pultdächer mit einem Höhenversatz von nicht weniger als 1,50 m anzusetzen. Krüppelwalme sind unzulässig.

Für jede zusammenhängende Gebäudegruppe ist eine **einheitliche Dachneigung** zu wählen. Bei **Grenzbebauung** ist eine Wand und jeweils mindestens eine der beiden Satteldachhälften in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sowie Trauf- und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.

←——→ vorgeschriebene Hauptfirstrichtung

Frei kragende **Dachüberstände** vor Wänden und offenen Stützkonstruktionen sind mit höchstens 0,40 m in ortsüblicher Holzbauweise auszuführen. Dachüberstände an kleinen Vorbauten, Gauben, Quer- und Zwerchgiebeln sind entsprechend zu verringern. Für die **Dachdeckung** sind ziegelrote Dachpfannen zu verwenden. Vordächer können auch mit Kupfer oder Zinkblech, an das Hauptgebäude angebaute Glashäuser und Wintergärten mit einer Glas-/Metall- oder Glas-/Holz-konstruktion gedeckt werden.

Die lichte Glasfläche von liegenden **Dachflächenfenstern** ist bei einer Dachfläche mit Gaube bis höchstens 0,60 m², ohne Gaube bis höchstens 0,80 m² zulässig. In die Dachflächen dürfen nur blendfreie, das Ortsbild nicht störende **Solaranlagen** eingebaut werden. Kollektorflächen müssen mit mindestens einer ihrer Seiten an Ortgang, First oder Traufe anschließen.

Dachgauben (allseitig von Dachflächen umgeben) und Zwerchgiebel

Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortgang hin mindestens 1,50 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum sind zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Firsthöhe von stehenden Gauben, Zwerch- und Quergiebeln muß mindestens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen.

Traufen von rechtwinkelig einlaufenden Quergiebeln müssen in gleicher Höhe weitergeführt oder mit einem Höhenversatz von mindestens 1,00 m angesetzt werden.

c) Als sichtbares **Wandmaterial** der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/oder senkrechte Holzverschalung sowie waagerechte Stülpschalung zugelassen. Größere Bauteile in den Fassaden, wie Garagentore, Balkonbrüstungen etc., sind mit Holz zu verkleiden. Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von Kunststoffplatten und Glasbausteinen ist unzulässig.

Als sichtbare Bauteile von **Wintergärten** und überdachten Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig.

Glasflächen sind bei mehr als 2 m^2 Größe durch Sprossen zu gliedern. Ausgenommen hiervon sind gartenseitige Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung sowie Wintergärten.

Balkone sind nur in Form einer vor die Fassade gesetzten, konstruktiv unabhängigen Holzkonstruktion zulässig; ihre Gesamtbreite darf höchstens 30 % der Breite der jeweiligen Fassade des Hauptbaukörpers betragen. Brüstungen von Balkonen müssen gegenüber Dachflächen und Ortgängen einen Mindestabstand von 1,50 m haben.

Erker und Loggien sind unzulässig.

d) Werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche **Nebengebäude** als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO errichtet, darf ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 12 m^2 je Baugrundstück betragen. Die Höhe dieser Nebenanlagen darf 2,50 m nicht überschreiten. Sie sind grundsätzlich in Holzbauweise mit Pult- oder Satteldach und ziegelroten Dachpfannen auszuführen.

e) 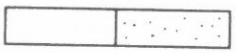 uneingefriedete Gartenfläche (befestigt/unbefestigt)

Die festgesetzte uneingefriedete Gartenfläche kann, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, in ihrer Abgrenzung geringfügig verändert werden.

Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingefriedete Gartenfläche festgesetzt ist, entlang der Straßenbegrenzungslinie und der öffentlichen Grünfläche mit 1,00 m hohen, sockellosen senkrechten Holzlatten- oder Staketenzäunen **einzufrieden**. Gliedernde Elemente aus verputztem Mauerwerk sowie werksteinmäßig bearbeitetem Sichtbeton sind zugelassen. An den verbleibenden Grundstücksgrenzen sind auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune in gleicher Höhe zulässig.

Gartenseitig sind bei Grenzbebauung anstelle von Zäunen in max. 3 m Breite Holzblenden in einer Höhe von höchstens 2 m, jedoch nur ohne Abstand an das Gebäude angebaut, zulässig.

f) Die Errichtung von **Stützmauern** aus Natursteinen oder werksteinmäßig bearbeitetem (gestocktem) Beton ist bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Mauerkrone darf hierbei höchstens 10 cm über der dahinterliegenden Geländeoberfläche liegen. Werden Stützmauern entlang der Grundstücksgrenze errichtet, so sind sie,

grenzungslinie sind die Stützmauern um 0,30 m von der Grundstücksgrenze zurückzuversetzen; der Streifen vor der Mauer ist mit gemäß Festsetzung 8.b) zu gestalten und je 5 laufende Meter mit einer Rankpflanze gemäß Festsetzung 8.f) zu bepflanzen.

Stützmauer zu errichten

Im Zusammenhang mit den auf den Grundstücken Nr. 4 und Nr.7 bis Nr.10 festgesetzten Stützmauern sind Geländeaufschüttungen zwischen der Stützmauer und dem Hauptgebäude bis zu einer Höhe von max. 0,90 m zulässig.

g) Stellplätze für bewegliche **Abfallbehälter** sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen. Mülltonnenhäuschen dürfen nur mit verputzten oder glatten Außenflächen und mit hellen Farben gestrichen errichtet werden.

Bei Grundstücken, auf denen das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur Straße hin entfernt ist, sind die Mülltonnenplätze an der straßenseitigen Grundstücksgrenze unterzubringen.

Schalt-, Verteiler- und Grundstücks**anschlußkästen** der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstükken unterzubringen.

h) Das **Abstellen** von nicht betriebsbereiten **Fahrzeugen** aller Art sowie oberirdischen **Lagerbehältern** für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig. **Wohnwagen** dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und in Erdgeschoßhöhe von den Nachbargrundstücken aus gegen Einblick geschützt sind.

6. Öffentliche Verkehrsfläche

a) 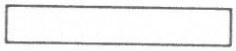 gemischt genutzte Verkehrsfläche (Fahr- und Fußgängerverkehr)

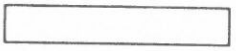 Gehwegfläche

b) 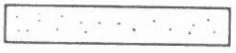 Straßenbegleitgrünfläche

c) Straßenbegrenzungslinie

7. Garagen und Stellplätze

a) 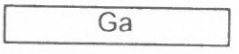 Fläche für Garage

Garagen dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen sie in das Hauptgebäude integriert bzw. an dieses angebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung 5.a) bis c) gelten ausnahmslos auch für die Garagengebäude. Die gemäß Festsetzung 7.b) nachzuweisenden Garagen dürfen nicht als Tiefgaragen oder Doppelparker ausgeführt werden.

platz oder eine Garage auf dem Grundstück nachzuweisen. Garagenvorplätze und -zufahrten dürfen in 2,50 m Breite nicht als Stellplätze angerechnet werden.

Der Stellplatzbedarf für alle Nicht-Wohnnutzungen ist aus den "Richtlinien für den Stellplatzbedarf" (IMBek. vom 12. 2. 1978) mit dem Tabellenwert der jeweils höheren Stellplatzversorgung zu ermitteln und auf dem Grundstück nachzuweisen.

c) **Private Verkehrsflächen** (Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sind mit einer wassergebundenen Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster zu befestigen. Verbundsteine jeder Art sind unzulässig. Bei Doppelzufahrten an Grundstücksgrenzen ist, soweit uneingefriedet, beidseitig gleiches Material zu verwenden und auf die Einfriedung an der gemeinsamen Grenze zu verzichten.

An der Straßenbegrenzungslinie darf die gem. Festsetzung 5.e) festgesetzte oder durch die Grünordnung eingeschränkte Zufahrtsbreite durch offene Stellplätze nicht aufgeweitet werden (keine zusätzlichen Direktzufahrten).

8. Grünordnung

a) 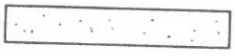 öffentliche Grünfläche

Spielfläche, auszubauen gemäß DIN 18 034
für 3 bis 6jährige

Die "Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. 6. 1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" ist zu beachten (LUMBl. Nr. 7/8 vom 27. 8. 1976).

b) Die öffentliche Grünfläche, die Straßenbegleitgrünfläche sowie die unbefestigte uneingefriedete Vorgartenfläche ist, soweit nicht durch Festsetzung 8.d) und e) besondere Pflanzgebote festgesetzt sind, im Bereich der Spielfläche als Rasen, in allen anderen Bereichen als 2- bis 3-schürige, ungedüngte Wiese mit Einsaat von Landschaftsrasen der RSM 7 (DIN 18 917), gemischt mit 5 bis 10 % Wildblumen-, Kräuter- und Leguminosenanteil zu gestalten. Böschungen dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1 : 3 ausgeführt werden.

c) 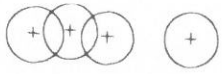 schützenswerter Baum zu erhalten

d) 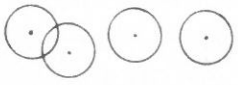 großkroniger Einzelbaum zu pflanzen

Die innerhalb des Wohngebiets festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind unter Beibehaltung der Anzahl zulässig.

zulässige Arten

Fraxinus excelsior	Esche
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata 'Greenspire'	Winterlinde (nicht auf Parkplätzen)

Sorbus aucuparia 'Moravica'	Mährische Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Salix caprea	Salweide

sowie alle Obstbäume als Hochstamm

Pflanzgröße

Hochstämme aus extra weitem Stand, 3x verpflanzt, Mindeststammumfang 16-20 cm, Mindesthöhe 4,50 m

e) Randeingrünung, mindestens 2-reihig mit heimischen Laubgehölzen dicht zu bepflanzen

Für Art und Größe der zu pflanzenden Sträucher und Hecken gelten folgende Festsetzungen:

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Deutzia magnifica	Deutzie
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hydrangea	Hortensie
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa i. S.	Wildrose
Sambucus nigra	Holunder
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum lantana	Schneeball
Taxus	Eibe
Buxus sempervirens	Buchs

Pflanzgröße

2 x verpflanzt. Mindesthöhe 60/100 cm

f) Für Art und Größe der zu pflanzenden Schling- und Kletterpflanzen gelten folgende Festsetzungen:

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Parthenocissus i. S.	Wilder Wein

Pflanzgröße

Solitärpflanzen 2x verpflanzt bzw. mit Ballen und 4 - 6 Trieben, Mindesthöhe 40/80 cm.

g) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, **gärtnerisch** zu **gestalten** und

Thujen- und Fichtenhecken als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig.

h) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen.

9. Vermaßung

a) 6 Maßzahl in Metern; z.B. 6 m

Zwischenmaße, die allein auf vorgeschlagene Baukörper oder Grundstücksteilungen bezogen sind, gelten als unverbindliche Hinweise.

b) 612.0 festgesetzte **Höhenkoten** für die Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte, die selbständigen Garagengebäude sowie die Oberkante der Erdgeschoßfußböden aller in Hanglage zu errichtenden Hauptgebäude. Abweichungen bis zu 0,50 m sind zulässig, wenn sich hierdurch Veränderungen des natürlichen Geländes verringern lassen; z.B. 612.0 m über NN

HINWEISE

1. Grundstücke

1052T Flurstücksnummer; z.B. 1052 Teilfläche

bestehende Grundstücksgrenze

aufzulassende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

1 Nummer der vorgeschlagenen Bauparzelle; z.B. Nr. 1

2. Topografie

612.0 Höhenlinie als angenäherte Wiedergabe des natürlichen Geländeverlaufs; z.B. 612.0

Böschungsfläche

3. Gebäude

bestehende Gebäude

Ein Doppelhaus

ches und eigener Brandwände. Für Gebäude mit zweiseitiger Brandwand in Hausgruppen gilt entsprechendes.

vorgeschlagener Baukörper

4. Verkehr

ⓐ als beschränkt öffentlicher Weg gemäß Art. 53 Ziff. 3 BayStrWG zu widmen

5. Wasser- und Abfallwirtschaft

Das häusliche Abwasser muß bis zum Anschluß an die öffentliche Kanalisation durch 3-Kammerausfallgruben gemäß DIN 4261 Ziff. 6.1.2 geklärt werden.

Die Wasserversorgung ist durch Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz der Trinkwasserversorgung der Pöringer Gruppe zu sichern.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser, insbesondere das Dachwasser, muß auf den Grundstücken versickern. Auf die gemeinsame Bekanntmachung des StMI und des StMLU über die "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 19/40 vom 10. 5. 1989) wird verwiesen. Wegen der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes werden geschlossene Zisternen zur Nutzung als Brandwasserreservoir empfohlen.

Organische Garten- und Küchenabfälle sind auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

6. Grünordnung

Hinsichtlich der Mindestgrenzabstände von Bäumen über 2 m Höhe sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten (zur Fläche für die Landwirtschaft: Obstbäume 2 m, alle übrigen Bäume 4 m Abstand von der Grenze; zum benachbarten Grundstück: generell 2 m von der Grenze).

7. Immissionsschutz

Geruchs-, Lärm- und Staubbelästigungen durch ortsüblich betriebene Landwirtschaft sind hinzunehmen.

8. Bauvollzug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschoßgrundriß des Baugesuchs einzutragen. Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan, in der Regel ausreichend in Form eines auf das gesamte Grundstück ausgeweiteten Erdgeschoßgrundrisses, nachzuweisen. Dabei

Penzing, den .....

.....

(1. Bürgermeister)

Seefeld, den 20. 10. 1993

Müller-Dürig

(Entwurfsverfasser)

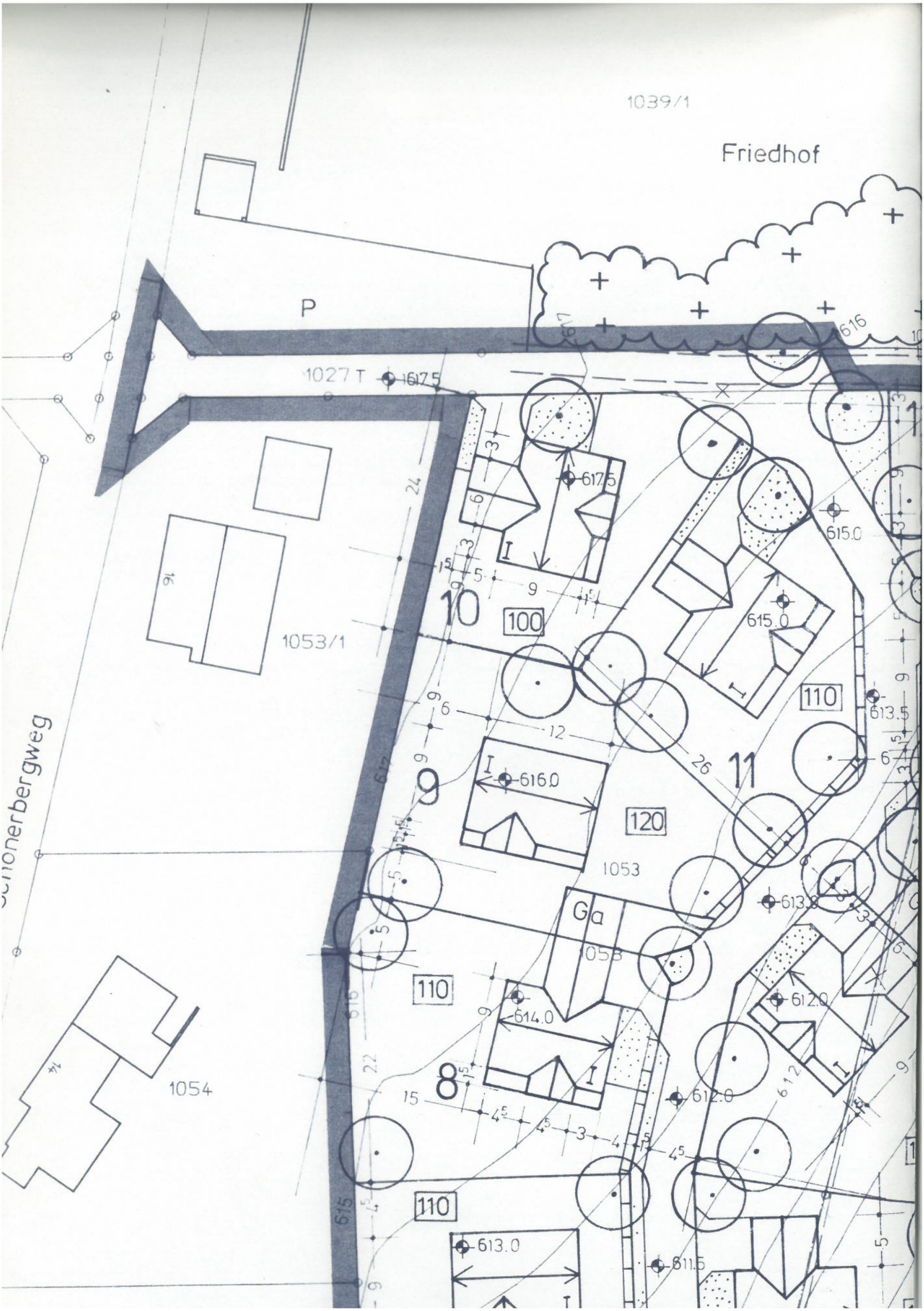
1039/1
Friedhof
P
1027 T
617.5
1053/1
16
10
100
615.0
110
613.5
11
26
9
616.0
120
1053
Ga
613.8
Schönerbergweg
110
614.0
612.0
8
1054
14
612.0
110
613.0
611.5

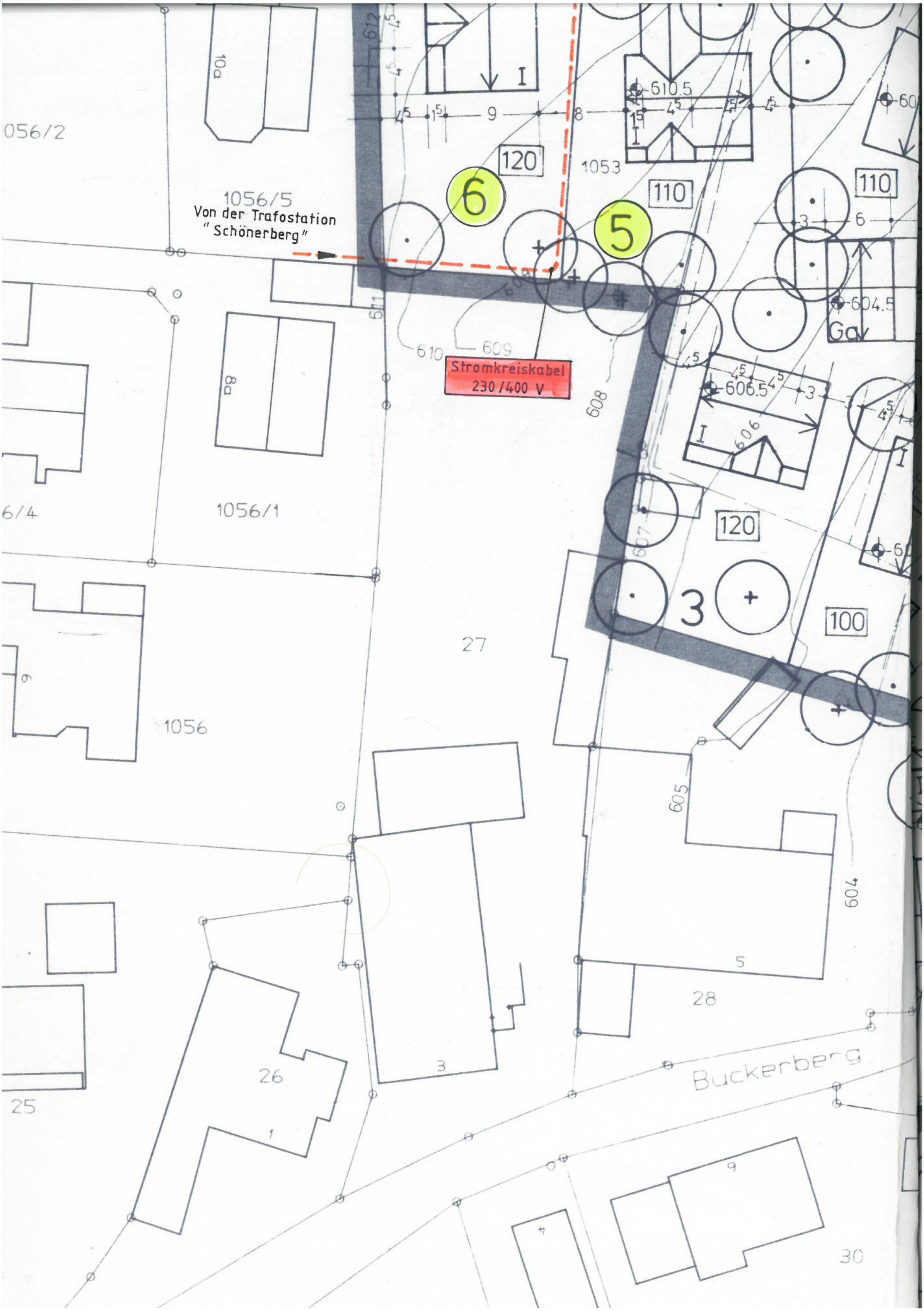
Von der Trafostation
"Schönerberg"
Stromkreiskabel
230/400 V
1056/5
1056/2
1056/1
1056
1053
6
5
3
120
110
100
Buckerberg
610.5
606.5
604.5
27
28
26
25
30
10a
8a

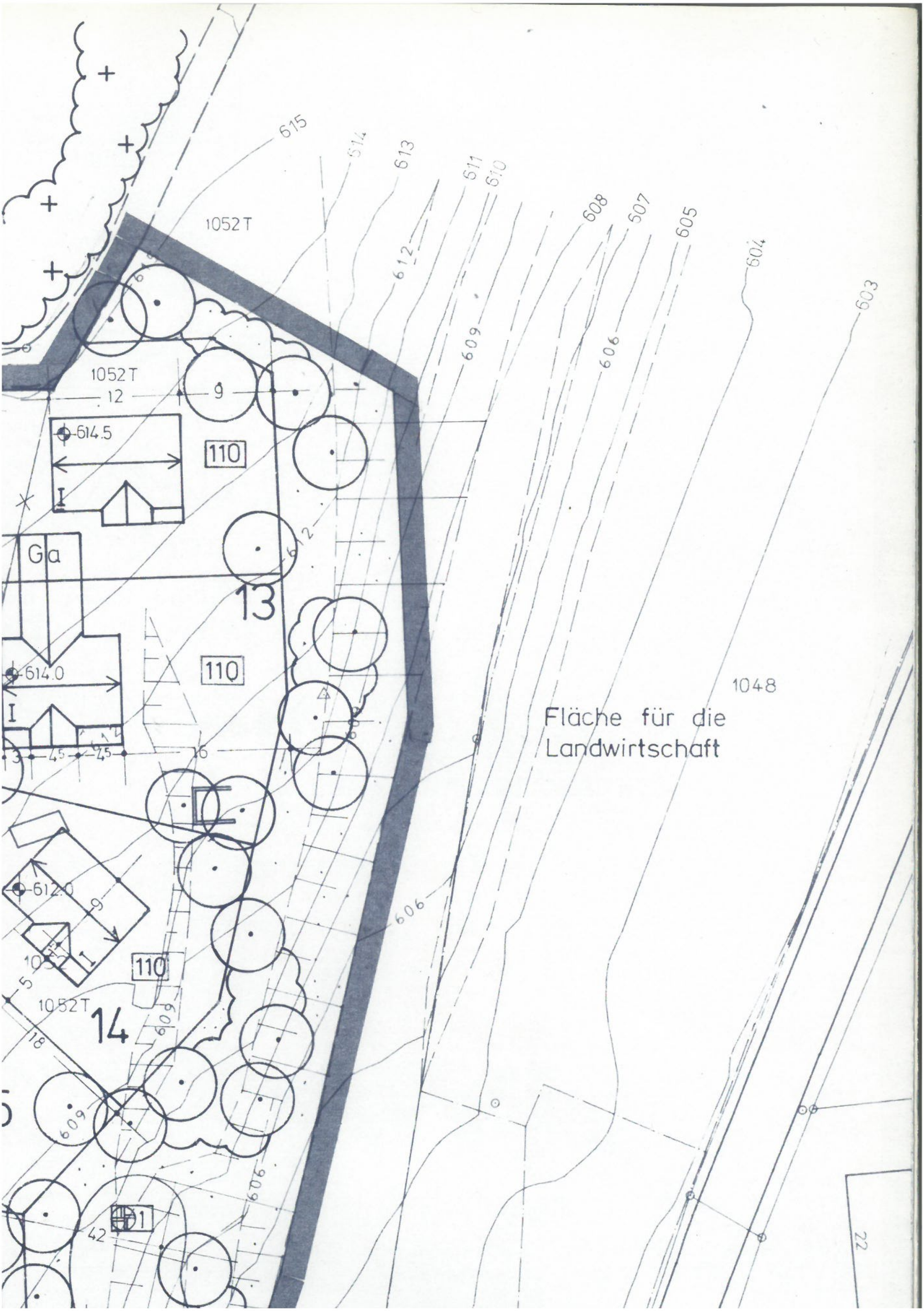

615
614
613
612
611
610
609
608
607
606
605
604
603
1052T
1052T
12
9
614.5
110
Ga
13
110
614.0
I
16
612.0
9
110
10 52T
14
18
5
42
1048
Fläche für die
Landwirtschaft
22

604.5
604.5
604.5
Ga
Ga
1048/1
1052T
1052T
SCHUPPEN
1049
1049/1
1050
1051
70/22
127/1
127/2
126/2
126
121/1
29
Niederspg. - Freileitung
230/400 V
NORDEN
M = 1:500

GEMEINDE PENZING

BEBAUUNGSPLAN SCHÖNER BERG

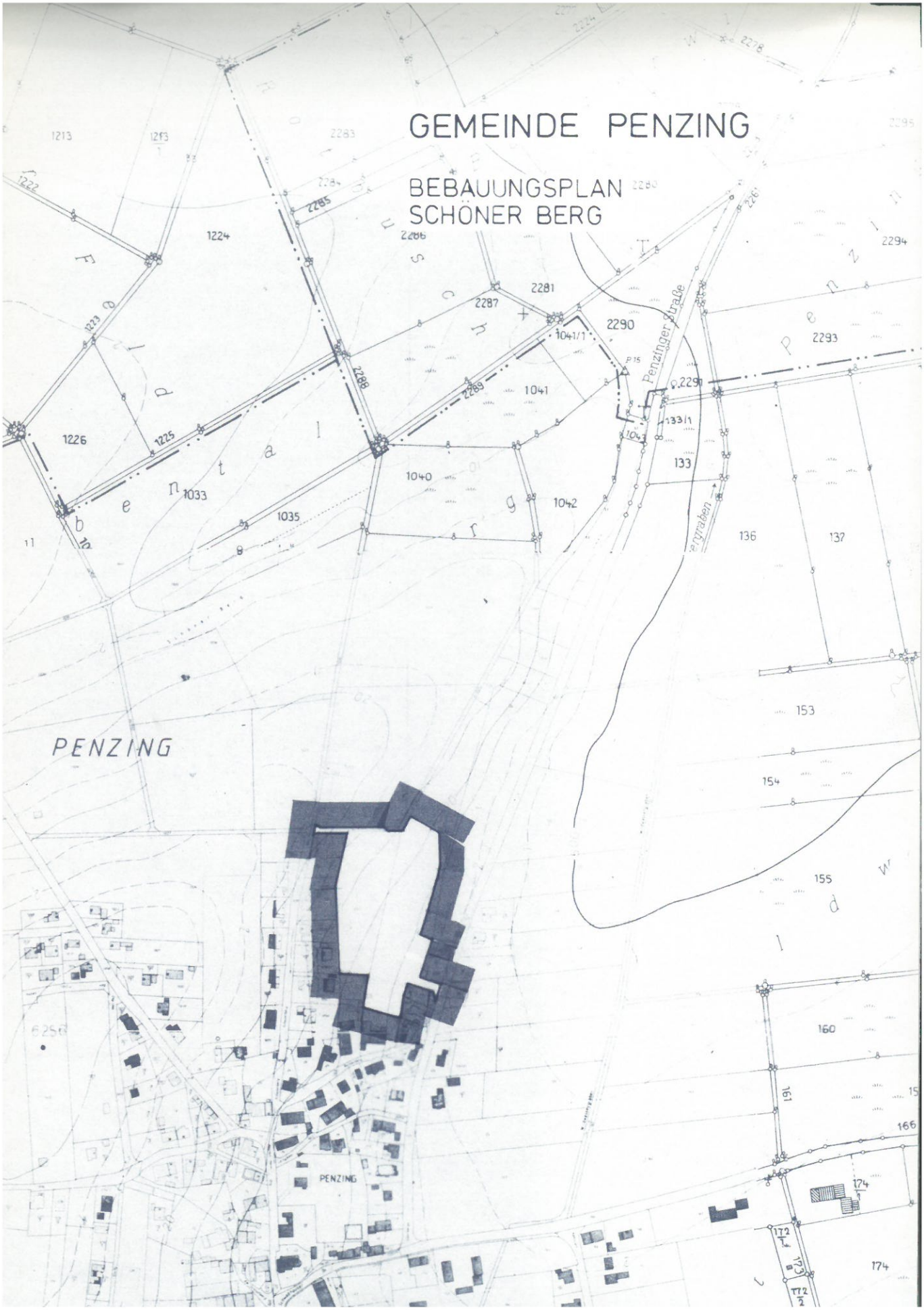

1. Der Gemeinderat Penzing hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB) .

(Siegel)

Penzing, den .....

.....

(Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ..... bis ..... ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.

(Siegel)

Penzing, den .....

.....

(Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... in ..... öffentlich ausgelegt.

Siegel)

Penzing, den .....

.....

(Bürgermeister)

ie Gemeinde Penzing hat mit Beschluß des Gemeinderats vom ..... den Bebauıgsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

iegel)

Penzing, den .....

.....

(Bürgermeister)

s Landratsamt Landsberg a. L. hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ..... gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. mit § 2 der Zuständigkeitsverıung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7.Juli 1987 (GVBl. S. 209) genehmigt.

gel)

Landsberg a.L., den .....

i.A.

.....

(jur. Staatsbeamter)

Genehmigung ist am ..... ortsüblich durch .....

nntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu
manns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben
ie Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1
B wurde hingewiesen.

el)

Penzing , den .....

.....